

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

A) Problem

Im Zuge der Verwaltungsreform erhalten die Direktionen für Ländliche Entwicklung eine neue Organisationsstruktur; dies ist Voraussetzung, um die Arbeitsabläufe den künftigen Erfordernissen anpassen zu können. In diesem Zusammenhang sollen neben technisch vorgebildeten Beamten des höheren Dienstes für Ländliche Entwicklung auch solche des gehobenen Dienstes als Vorsitzende des Vorstands von Teilnehmergeinschaften bestimmt werden. Ferner ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten, in Fragen der Einbeziehung von Waldgrundstücken als Forstaufsichtsbehörde künftig ausschließlich das Forstamt zu beteiligen.

B) Lösung

Art. 4 AGFlurbG soll durch einen entsprechenden Zusatz erweitert und Art. 16 AGFlurbG neu gefaßt werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Durch den Wegfall des Mitwirkungsverbahalts in Art. 16 AGFlurbG ist eine Kosteneinsparung für den Staatshaushalt zu erwarten. Sie kann jedoch nicht beziffert werden, weil nicht abzusehen ist, wie oft die ohnehin seltene Einbeziehung von Wald von mehr als 100 ha in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-E), geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl S. 55, ber. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren“ die Worte „oder des gehobenen“ eingefügt.
2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16
(Zu § 85 FlurbG)

Forstaufsichtsbehörde im Sinn von § 85 FlurbG ist die untere Forstbehörde.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Träger eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist die Teilnehmergeinschaft. Sie wird von den Eigentümern der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke gebildet. Die Teilnehmergeinschaft hat einen gewählten Vorstand; dieser führt ihre Geschäfte.

Organisation und Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind in §§ 16 - 26 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) definiert. Nach § 21 Abs. 7 FlurbG können die Länder die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft abweichend regeln. Der Landesgesetzgeber hat hiervon in Art. 2 - 7 AGFlurbG Gebrauch gemacht. Nach Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG bestimmt die Direktion für Ländliche Entwicklung einen technisch vorgebildeten Beamten des höheren Dienstes für Ländliche Entwicklung zum Vorsitzenden des Vorstands.

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. Juli 1996 ein Konzept zur Reform der Verwaltung für Ländliche Entwicklung beschlossen. Einer der Eckpunkte der Reform ist die Straffung der Verwaltung. Dem wird u.a. durch eine Neufassung der Dienstordnung für die sieben Direktionen für Ländliche Entwicklung Rechnung getragen. Dabei soll auch geregelt werden, daß künftig neben den Beamten des höheren Dienstes besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes zu Vorsitzenden von Teilnehmergeinschaften bestimmt werden können. Hierzu ist die vorstehende Änderung von Art. 4 AGFlurbG erforderlich.

Art. 16 AGFlurbG ist zu ändern, weil der dort verwendete Begriff „Oberforstdirektion“ nicht mehr besteht. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, als Forstaufsichtsbehörde im Sinne von § 85 FlurbG generell die untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu bestimmen. Bisher war geregelt, im Fall der Einbeziehung einer Waldfläche von mehr als 100 ha die Zustimmung der Oberforstdirektion einzuholen. Die Spezialfallregelung ist im Zuge der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung entbehrlich.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 1 (Art. 4 AGFlurbG)

Die Einfügung ist erforderlich, um neben der Erledigung von Aufgaben auch die Verantwortlichkeit hierfür übertragen zu können.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 16 AGFlurbG)

Die Neufassung dient der Verwaltungsvereinfachung.

3. Zu § 2

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist zweckmäßig.